

Das synodale Leben der reformierten Gemeinden der Grafschaft Mark

im 17., 18. und 19. Jahrhundert bis zur Union.

Von Pastor Stenger in Menegebe.

Nachdem ich im vorigen Jahrbuch die Urkunden mitgeteilt habe, die den reformierten Gemeinden an der Ruhr zu Grunde lagen, will ich nun auf Grund der Klassikal- wie auch der Provinzial- und General-Synodal-Akten versuchen, ein Bild des Gemeinde- und synodalen Lebens der reformierten Gemeinden im 17. und 18. Jahrhundert zu zeichnen. Es wird dabei an Kleinmalerei nicht fehlen, aber gerade das hat seinen Reiz und zugleich den Vorzug, daß wir einen Einblick in das Gemeindeleben erhalten. Und weil jene Synoden stets verhandeln, um darnach zu handeln, so werden unsre Blicke auf praktische Fragen gelenkt, die zum größten Teil auch uns noch beschäftigen. Zwar hat die westfälische Provinzialsynode bereits 1611 in Anna ihre erste Sitzung gehabt und die Ruhrklasse schon 1653 ihren Anfang genommen, aber Urkunden von dieser sind erst seit 1659 vorhanden, weil in den vorhergehenden Jahren kein Protokollbuch gebraucht wurde, und die im Kirchenarchiv zu Soest befindlichen Protokolle der Provinzialsynode beginnen erst mit dem Jahre 1678.¹⁾

I. Die Märkische Synode (synodus Marcana).

Diese, welche wir als Provinzialsynode bezeichnen können, wurde von folgenden vier Einzelsynoden (classes) gebildet: von Hamm (classis Hammonensis), von Anna-Ramen (Unna-

¹⁾ Als Quellen wurden benutzt die acta classis Rhuralis, die acta synodi Marcanae et generalis, sowie ein Vortrag über die ersten reformierten Gemeinden, die ich der Güte der Herren Grevel in Düsseldorf, Studiendirektor Nottebohm in Soest und Professor Simons in Bonn verdanke. Diese Quellen lasse ich meistens wörtlich reden.

Camensis), von der Ruhr (Rhuralis), und vom Süderland (Suderlandica).

Zu Hamm gehörten die Gemeinden Hamm, Flierich, Pelfum, Nentrop, Rhynern, Drechen, Hilbeck, Marck, Soest, Bönen, Herringen, Lippstadt. Zu Unna-Kamen gehörten Unna, Kamen, Heeren, Reck, Wickede, Fröndenberg, Hörde, Lünen.

Zur Ruhrklasse zählten die Gemeinden Bodelschwingh (1611), Raftrop-Bladenhorst (1611), Bochum (1639), Wellinghofen (1654), mit dem Hörde bis 1695 verbunden war, Essen (1655), Schwelm (1656), Wetter (1657), Gevelsberg, Hattingen, Hagen, Westhoven-Syburg, Schwerte, Herdecke, Breckerfeld, Wattenscheid und als Hausgemeinden Strüfede und Westhusen, zuletzt auch Dortmund.

Zur Süderländischen Klasse gehörten Altena, Plettenberg, Werdohl, Neuenrade, Lüdenscheid, Halver, Dahle, Hülschede.

II. Die Generalsynode.

Abseits von der Märkischen Synode stand der kleine Limburgische Bezirk (ministerium Limburgense), bestehend aus den zur Graffschaft Limburg gehörigen reformierten Gemeinden Limburg, Hennen, Dötrich und Berchum. Mit diesem wechselte die Märkische Synode Deputierte, wie auch mit den benachbarten rheinischen Synoden Kleve (s. Clivensis), Berg (Montensis) und Jülich (Juliacensis). Alle zusammen bildeten die Generalsynode der „vier vereinigten Lande“ (synodus generalis).

III. Die Synodalverhandlungen.

Dieselben dauerten bei der Klasse einen Tag, bei der Märkischen Synode drei, später zwei Tage, bei der Generalsynode acht Tage. Der Verlauf der verschiedenen Synoden war im Grundriß ähnlich und hatte bei allen folgenden Verlauf:

1. Eröffnung durch den Präses mit Begrüßung und Gebet.
2. Prüfung der Vollmachten (examen credentialium).

(Letztere sollen ausdrücklich erklären, alles anzunehmen, was Synode nach dem Worte Gottes, Heidelberger Katechismus und heilsamer Kirchenordnung in der Furcht des Herrn berated und beschließt (1695). Auch sollen dieselben mit Unterschrift des ganzen Konsistoriums (Presbyteriums) und Siegel bekräftigt sein.)

3. Feststellung der Abwesenden (*absentes*) und Bestrafung der Unentschuldigten (*inexcusati*) mit einer Strafe (*multa*) von 1 Thaler.

4. Aufnahme der neuen Mitglieder als Glieder der Synode (*pro membris Synodi*) nachdem dieselben angelobt haben, daß sie die Lehre göttlichen Wortes, wie sie im Heidelberger Katechismus begriffen, treiben und dabei in aller Gottseligkeit beharren, auch, was vorfällt in der Versammlung (*in conventu*), geheim halten und aller rechtmäßigen Zucht (*censura*) sich unterwerfen wollen.

5. Synodalgelübde der Mitglieder, in dem Rechtsinnigkeit, Eifer in der Gottseligkeit und Treue in der Verschwiegenheit (*orthodoxia et pietatis studium et fides silentii*) mit Hand und Mund kontestiert und promittiert werden.

6. Sittengericht (*mutua censura morum* bei der Klasse, *censura classium* bei der Synode) daraufhin, ob gegen ein Mitglied etwas Anstößiges in Lehre oder Leben vorliegt, auf Grund dessen es von der Wählbarkeit zum Vorstand (*moderamen*) ausgeschlossen werden müßte (*ratione eligibilitatis*).

7. Wahl der Vorsteher (*moderatores*), zu denen der Praeses, Assessor und Scriba (*primarius et secundus*) gehörten. Hiermit endete bei der Provinzialsynode die *sessio I*, die bis zum Nachmittag währte.

Sessio II eröffnete der neue Präses mit Gebet. Verlesung der vorjährigen Verhandlungen (*acta*).

Expraeses hält sein Referat über die eingegangenen Rescripte der Regierung und *gravamina* der Gemeinden. Dann Verlesung der *acta* der Einzelsynoden bezw. Klassen.

Am zweiten Tage der Synode fand Predigt und gemeinsame Abendmahlsfeier statt, worauf dann am Nachmittag die Verhandlungen fortgesetzt wurden. Darauf Verlesung der Klassikalakten und Besprechung der darin behandelten Gegenstände und Anträge.

Rechnungslage.

Bestimmung des Ortes und Predigers der nächsten Synode.

Schluß der Synode mit Segen.

Die Synodalverhandlungen spiegeln das Gemeindeleben in seinen einzelnen Zügen sehr deutlich wieder, indem teils der Vorsitzende (*Inspector classis* oder *Praeses Synodi*) auf Grund der eigenen Kirchen- und Schulvisitation bezw. der der Inspektoren Bericht über den Stand des Gemeindelebens erstattet, teils aus

der Mitte der Gemeinden schwierige Fälle der Kirchenzucht zur Entscheidung der Synode gestellt oder Beschwerden vorgetragen und verhandelt werden. Ein Bild der Verhandlungen im kleinen bietet die Kirchenvisitation, welche auch die Synodalverhandlungen erst möglich macht.

IV. Die Kirchenvisitation.

Sie fand in jeder Gemeinde durch den Inspector classis wenigstens einmal im Jahre statt, was wohl in keiner unserer heutigen Synoden erreicht wird.

Nach einem Gebet wurden zunächst die kirchlichen Register der Getauften, Getrauten, Konfirmierten, Gestorbenen, der Abendmahlsgäste u. s. w. vorgelegt. Die Bedeutung dieser Personalverzeichnisse, die den Blick für die Gemeinde in allen ihren Gliedern schärfen, war schon damals bekannt. Auch auf die Anfertigung der Lagerbücher wurde gehalten, damit über den Zustand der Einkünfte nichts verdunkelt würde. Dann wurde über das Gemeindeleben verhandelt.

V. Der Gottesdienst.

Als erste und wichtigste Frage und Sorge tritt die um den Gottesdienst auf. Während in der ersten Zeit der reformierten Gemeinden fast nur von „Versammlung“ (contio) die Rede ist, entsprechend der urchristlichen *ἐκκλησία*, findet sich diese Bezeichnung in unserer Periode nur sehr selten noch und ist fast ganz von dem Ausdruck „Gottesdienst (cultus)“ verdrängt, bis dieser endlich in der Zeit des Rationalismus von der Bezeichnung „Gottesverehrung“ abgelöst wird. Im Gottesdienst tritt natürlich die Predigt in den Vordergrund.

1. Die Predigt.

Als Kennzeichen einer guten Predigt werden genannt und gefordert die zwei Momente, daß sie orthodox und erbaulich sei.

Also das religiöse oder dogmatische und sittliche Moment werden gleichmäßig betont, so daß eine Entartung der Predigt in dogmatische Spitzfindigkeiten und Streitigkeiten, wie sie Tholuck in seiner Darstellung jener Periode berichtet („der Geist der lutherischen Theologen“), möglichst zu verhüten gesucht wird; ob stets mit Erfolg, steht freilich dahin.

Bei den Synodalpredigten, deren Texte von der Synode bestimmt wurden, bis die Aufklärungszeit auch diese Fessel abstreifte, begegnen uns mindestens ebensoviele Texte aus dem Alten wie aus dem Neuen Testament und aus diesem werden die Episteln, wie in jenem die Propheten bevorzugt.

Außer an Sonn- und Festtagen hatte der Pastor auch an den vierteljährlichen Betttagen wie auch an den bestimmten Tagen in der Passionszeit eine Predigt zu halten.

Mit größter Strenge wurde darauf gesehen, daß in der Zeit einer Vakanz, wenn eine Witwe das Nachjahr hatte, jeder in der dienerlosen Gemeinde erschien, um seine Reihe zu predigen zu halten (*vices observare*), wobei die Säumigen in eine Strafe von 2 Thaler verfielen.

Für den liturgischen Teil des Gottesdienstes waren Formulare vorhanden, deren Umänderung gemäß dem Geiste der Zeit in der Aufklärungsperiode verlangt wird, aber da es dazu nicht kommt, bleibt es der Einsicht eines jeden Predigers überlassen, sie dem Bedürfnis seiner Zuhörer entsprechend zu ändern.

Neben der Predigt wird auf den Gesang großes Gewicht gelegt.

2. Der Kirchengesang.

Überall findet sich als Begleiterin des Gesanges die Orgel (*ad moderandum cantum*). Wellinghofen ist die letzte Gemeinde der Ruhrsynode, die eine Orgel erhält (1710) „zur Hebung des schwachen Gesanges.“

Dennoch wird noch 1817 geklagt, daß der Gesang unharmonisch, schreiend und übellautend sei, so daß derselbe, statt die Andacht zu erheben, sie vielmehr störe. Deshalb wird allen Predigern anbefohlen, daß sie mit Ernst und Strenge auf zweckmäßigen Unterricht im Kirchengesang in ihren Schulen halten und durch wöchentlichen Schulbesuch sich von dem Erfolg ihrer Bemühungen überzeugen. Die größte Schwierigkeit bereitete die Melodie der Psalmen.

Zuerst hatte man ein Gesangbuch von 150 Psalmen. Dazu fügte man später noch einen Anhang von 150 Liedern. Da die Lobwasserische Psalmenübersetzung sehr verbesserungsbedürftig war, wurde 1772 das Gesangbuch neu herausgegeben. Doch, wie bei allen neuen Gesangbüchern, war es auch hier schwer, es allen

recht zu machen. Wohl ließ man sich die Verbesserung Lobwassers, auch die Auswechslung und Ausbesserung einiger unschicklichen Redensarten gefallen, aber man wünschte doch hier und da noch die Ausführung verschoben, da die Gemeinden mit dem alten Gesangbuch genug versehen seien, bis endlich die Generalsynode mit aller Strenge es den Synoden aufnötigen mußte.

3. Die Bekanntmachungen.

Mit Sorgfalt suchte man das zu beseitigen, was den Eindruck der Predigt stören könnte. Dazu gehörten namentlich die Bekanntmachungen weltlicher Art (*politicorum*).

Es mutet uns heute wunderbar an, wenn wir in den Protokollen von 1696 lesen, was dazu alles gehörte: Weil öfters von der Obrigkeit den Predigern Befehle zugestellt werden von Hunden anzubinden, Schweine zu beschneiden, krepirtes Vieh abzudecken und dergleichen von der Kanzel zu publizieren, so soll die Generalsynode bitten, daß die Prediger mit Publikation dergleichen zur Verkleinerung des geistlichen Standes (*ministerii*) gereichenden Befehle verschont werden. Viele Jahre kehren diese Klagen in den Synodalprotokollen wieder, bis sie endlich soweit Gehör finden, daß die Bekanntmachungen, welche sich für die Kanzel nicht schickten, nach dem Gottesdienst vom Küster verlesen werden sollen.

VI. Das heilige Abendmahl.

Besondere Aufmerksamkeit wurde der Feier des heiligen Abendmahls gewidmet. Vor dem Gebrauch desselben fand eine Hausvisitation durch Prediger und Älteste statt. Niemand soll zum heiligen Abendmahl erscheinen, der nicht in der Vorbereitungs-predigt gegenwärtig gewesen ist, im Kontumazionsfalle soll derselbe öffentlich zurückgewiesen werden, was von der Kanzel zu publizieren ist (1733).

Weil öfter offenbare (d. h. als grobe Sünder bekannte) Personen sich zum heiligen Abendmahl drängen, wird für Hamm nachfolgende Ordnung beschlossen, daß nämlich aus jedem Hause des Tages vor der Kommunion dem Prediger ein Zettel mit den Namen der aus diesem Hause kommunizieren wollenden Gemeindeglieder geschickt werden soll, welcher Zettel darauf nach der Vor-

bereitungspredigt ins Konsistorium gebracht und verlesen werden soll, damit, falls gegen des einen oder andern Kommunikanten Person etwas Erhebliches einzuwenden wäre, gebührend erinnert werden möchte, sich des Abendmahls zu enthalten, auf daß das Heilige nicht entheiligt werde. Hiervon soll der Prediger bei der Hausvisitation Nachricht geben (1728).

Denselben Zweck, die Unwürdigen auszuschneiden, verfolgt eine Königliche Verordnung von 1727 wegen der Kommunion in der Frühpredigt: Es ist vorgetragen worden, daß an einigen Orten auf Christtag und Ostern bei Nacht in der Frühhorgenspredigt verschiedene censurable (strafbare) Personen, welche in der Nacht nicht erkannt noch unterschieden werden können, bei dem Gebrauch des heiligen Abendmahls sich einschleichen, darum sollen hinfort alle beim hellen Licht zur Kommunion kommen (1727).

Zu demselben Zweck hatte man in Hagen den Brauch eingeführt, der auch heute noch vielfach herrscht, aber jedenfalls hinter der Anwendung der Zettel zurücksteht, daß die zur Kommunion sich anschickenden Personen nach gehaltener Vorbereitungspredigt um den Kommuniontisch herumgehen sollten, damit die, welche man für unwürdige Tischgenossen halte, desto besser notiert und vor der Teilnahme gewarnt werden könnten. Synode kann diesen Gebrauch zwar billigen, jedoch nicht zugeben, daß bei solchem Herumgehen einiges Geld, als welches den Schein des Opfers haben würde, auf die Tafel hingelegt werde.

Dies Beispiel zeigt, wie sehr man, bei aller Gewährung von Freiheit in äußeren Gebräuchen, jeden Mißbrauch und jedes Ärgernis, als welches das Abendmahlsopfer (der Beichtgroßchen) damals erschien, fern zu halten bestrebt war.

Auch bezüglich des Empfangs des heiligen Abendmahls herrschte Freiheit, indem es entweder sitzend oder stehend meist unten in der Kirche empfangen wurde. Nur das Eine galt es überall zu vermeiden — bösen Unterschied, weil es doch die Gemeinschaft der Heiligen abbilden sollte. Als nun die Äbtissin und Kapitularinnen in Sevelsberg gegen die frühere Observanz oben auf dem Chor allein und abgesondert kommunizierten, hat die Synode (1715) dies ungern vernommen und geurteilt, daß es weit erbaulicher sei, so wie vormals unten in der Kirche mit der ganzen Gemeinde zu kommunizieren.

Wie die ganze Gemeinde durch die Hausvisitation einige Wochen vorher auf die Abendmahlsfeier hingewiesen wurde, so sollten insbesondere die neuen Kommunikanten von dem Prediger treufließig angeleitet und also recht zu diesem wichtigen Werk vorbereitet werden, wobei, falls es den Visitatoren der Synode nötig erscheine, ihnen auch freistehen soll, die letztmals zugelassenen Kommunikanten in den vornehmsten Glaubenspunkten zu prüfen. In den altniederländischen Gemeinden wurde das heilige Abendmahl zweimal im Jahre gehalten, in den hiesigen reformierten Gemeinden mußte es nach der Kirchenordnung (Nr. 63) viermal gehalten werden. Dementsprechend war auch die nötige Hausvisitation viermal im Jahre zu halten. Mit den Abendmahls säumigen geht man ebenso mit Ernst als mit Liebe um. Doch sind solche Fälle im 17. bis Mitte des 18. Jahrhunderts selten. Dagegen mehren sich in der Aufklärungszeit die Klagen, und sie kehren in jeder Verhandlung wieder als Fragen: Wie ist der Verachtung des heiligen Abendmahls zu steuern?

Synode empfiehlt allen Predigern und Ältesten (1770), daß sie bei Hausbesuchen und sonstigen Gelegenheiten die Gemeindeglieder, die sich der Versäumnis schuldig machen, darüber mit Gründen unterrichten, warum wir zum Gebrauch des heiligen Bundesiegels verpflichtet sind, auch die Ursachen erforschen, warum jene fernbleiben, sie sanftmütig widerlegen und sie von dem Befehl Christi und der Notwendigkeit der Ausübung überzeugen sollen.

Um zum Gebrauch des heiligen Abendmahls zu erwecken, soll die Konfirmation der Kinder (vielen alten Beschlüssen gemäß) in allen Gemeinden vor der ganzen Gemeinde (coram coetu) geschehen und die konfirmierten Kinder sollen bei der ersten Auspendung des heiligen Abendmahls zu Grund dessen angewiesen werden (1785). Die Feier des heiligen Abendmahls wird als Gemeindefeier betrachtet. Ebenso fand nach der von Wesel übernommenen Sitte das andere Sakrament, die heilige Taufe in der Kirche und in der Regel vor versammelter Gemeinde statt.

VII. Die heilige Taufe.

Sie soll nach der Kirchenordnung in der Kirche stattfinden und nur in Anwesenheit des Vaters.

Synode urteilt (1690), daß es ganz nötig sei, daß die Väter bei der Taufe ihrer Kinder allezeit sich einfänden, weshalb jeder

Inspektor bei Vermeidung scharfer Censur allen Predigern imponieren soll, solches bei ihren Gemeinden werkstellig zu machen. Diese Anordnung wurde auch streng durchgeführt.

Bei der Visitation in Wellinghofen (1712) ist vorgekommen, daß ein Wirt Tönnis bei der Taufe seines Kindes auf Anstiften seiner lutherischen Frau und Schwiegermutter wider die Kirchenordnung und eingeführten Brauch nicht hat zugegen sein wollen, weshalb der Prediger den Taufakt nicht hat verrichten wollen, worauf der Tönnis sein Kind in Kirchhörde hat taufen lassen. Das Konsistorium der Gemeinde legt ihm auf, seinen Fehler zu erkennen und zu deprezieren, widrigenfalls mit der Censur weiter gegen ihn vorgegangen werden solle.

Dieser Beschluß wird von der Synode approbiert.

Wenn ein Kind zur Taufe gebracht wird, dessen Eltern Fremde oder Passanten sind, und man nicht weiß, welcher Religion sie zugethan und das Kind ehelich sei, so soll der Prediger vorher nach der Eltern angegebener Religion sich erkundigen und erforschen, ob selbige die principia religionis reformatae verstehen, dann ihr Ansuchen der Obrigkeit loci eröffnen und endlich die Taufe verrichten. In allen Fällen war man darauf bedacht, bei der Taufe eine Garantie christlicher Erziehung zu haben.

So benutzte man diese Gelegenheit, um den Eltern das Gewissen zu schärfen. Bejahrte und verheiratete Personen, die sich nicht zur Ablegung des Glaubensbekenntnisses haben informieren lassen, wo sie ihre Kinder zur Taufe präsentieren, sollen darüber beschämt werden und statt der gewöhnlichen Frage: Begehret ihr aus wahren Glauben u. s. w. sollen sie gestraft werden, ob sie sich künftig zur Unterweisung bequemen wollen.

Um Argernis zu verhüten, wird auch die Nottaufe geübt, und sehr beklagt, daß in einer vakanten Gemeinde neugeborene schwache Kinder ohne Empfang des Bundesiegels der heiligen Taufe zum nicht geringen Argernis der Schwachgläubigen und Verspottung Auswärtiger dahinstarben. Bei der Taufe unehelicher Kinder sollen so viel als möglich auch die Väter, welche die Obrigkeit anzugeben hat, anwesend sein. Auf die Taufzeugen wird weniger Gewicht gelegt, als auf die Anwesenheit der Väter. Auf die Frage, ob auch Papisten als Paten bei reformierten Taufen mögen zugelassen werden, antwortet Synode 1692 in folgendem Gutachten: Wenn die Sache an und für sich betrachtet werde,

sollte es billig nicht geschehen; da aber der Gebrauch der Taufzeugen ein statutum humanum sei, welches weder ad essentiam noch integritatem sacramenti gehöre und an vielen Orten in Abgang komme, so soll jeder Prediger mit Fleiß daran sein, daß papistische Taufzeugen abgehalten werden und ein jeder nach seinem Gewissen consideratis circumstantiis vorsichtig verfahren.

Obwohl nach dem damals geltenden Gesetz die Mädchen der Religion der Mutter folgen sollten und die Söhne der Religion des Vaters, war die Taufe der Kinder aus gemischten Ehen eine unaufhörliche Quelle von Parochialstreitigkeiten zwischen lutherischen und reformierten Predigern. Ebenso war es mit den Trauungen gemischter Paare.

VIII. Die Trauung.

Zum Zweck der kirchlichen Trauung war ein dreimaliges Aufgebot in der Kirche notwendig. Wenn ein Prediger absque praevia proclamatione aut suspensione principis Adlige, Bediente, Fremde oder welchen Namen sie haben, kopuliert, soll er 10 Reichsthaler ad pios usus geben und mit scharfer Zucht von der Synode gegen ihn vorgegangen werden (1683). Betreffs der casus matrimoniales hatte die Regierung Dispensationsrecht, doch steht der Synode, welche solche Fälle an Gottes geoffenbartem Wort prüft, eine Beschwerderecht zu.

Über die Trauung gemischter Paare bestimmte der Religionsvergleich vom 26. April 1642, daß die neuen Eheleute sich kopulieren lassen diesergestalt, daß, wenn sie differenter Religion sind, die Braut dem Bräutigam folgen soll. Daher ist nach der Kirchenordnung demgemäß der Prediger des Bräutigams in der Regel der, dem die Trauung gebührt. Es wird ebenso ernstlich vor dem vorehelichen Umgang wie vor dem Sichversprechen an Andersgläubige gewarnt.

Jedweder Prediger soll bei jedem seines Glaubens daran erinnern, daß sie an keine widerwärtige Religionspersonen sich heiraten sollen, auch ein jedes Glied seine Kinder zu seiner Religion anhalten.

1. Ehehindernisse.

Obwohl die ganze Reformation in der Ablehnung des katholischen Kirchenrechts bezüglich der vielfachen Verbote der Ehen in

Verwandtschaftsgraden einig war, richtete doch jede Konfession in Anlehnung an das mosaische Eherecht auch ihrerseits wieder mannigfache Schranken auf. Anstößig waren die Ehen zwischen Geschwisterkindern und verboten die Ehe mit der Schwägerin.

Nachdem das Heiraten zwischen Bruder- und Schwesterkindern sehr gemein wird und daran viele sich ärgern, soll die Synode auf Mittel und Wege bedacht sein, daß solche Ehen nicht leichtlich zugelassen werden.

Synode bedauert sehr, daß auf ein *privatum judicium* hin, als ob ein Mann seiner verstorbenen Frau Schwester heiraten möge, wider die Kirchenordnung ein Ärgernis der Gemeinde vorgekommen (1714).

Auf die Frage, ob eine Wittib ihres verstorbenen Mannes Schwestersohn heiraten könne, urteilt Synode: Nein, weil der *gradus affinitatis*, Levit. 18, 14 vorgestellt, auch hier vorhanden ist. So leidet es auch das natürliche Gefühl nicht, noch der *respectus*, den ein solcher Sohn seiner Mutter Bruders Wittib geben soll als seiner Mutter. Und kann eine solche Heirat nicht anders denn als Blutschande angesehen werden (1690).

Außer diesen Ehehindernissen der Blutsverwandtschaft und der Religionsverschiedenheit taucht in einem Fall ein Ehehindernis auf, das wohl einzig im Kirchenrecht dasteht und das wir als rechtliches Unvermögen bezeichnen können, indem der Prediger zu Rastrop einen Witwer deshalb nicht trauen will, ja die Kopulation gerichtlich inhibieren läßt, weil derselbe das Seinige an die Gemeinde vermacht habe. Im übrigen ist sich Synode dessen bewußt, daß das Eherecht Sache der weltlichen Obrigkeit ist, wie auch eine Resolution 1690 ausspricht: Über eine Matrimonialsache kann Synode ohne *praejudicium* hochlöbl. Regierung, als wohin dergleichen *devolviret*, nichts statuieren, remittiert daher solches der Kirchenregierung, allwo es die streitenden Parteien mögen nach Belieben vortragen.

2. Die Hochzeitsfeier.

Den Hochzeitstag suchte man würdig zu gestalten. Nach einem Beschluß der Klasse (1675) soll das Spielen und Tanzen bei Hochzeiten abgeschafft werden. Doch wie schwer das durchzuführen war, beweist schon die mildere Form der folgenden Resolution: Weil das leichtfertige Tanzen und Springen bei Hoch-

zeiten wieder hier und dort sehr in Schwang geraten ist, sollen die Prediger und Ältesten dahin trachten, daß solches je länger je mehr in Abgang gerate. Aber auch viel später noch (1706) lesen wir die alte Klage: Weil die großen und ärgerlichen Hochzeitzeiten und Gastmähler wider alle Königliche Verordnung annoch fortgehen, und von Reformierten nicht allein besucht, sondern auch selbst angestellt werden, da doch auf denselben ein Zusammenfluß allerlei Sünde und Eitelkeit, so dem Christen nicht geziemt, sich ereignet, so achtet Synode es für billig, daß allenthalben die Konsistorien darüber wachen, daß keins der ihnen anvertrauten Gemeindeglieder eine solche Hochzeit anstelle oder auch nur besuche. Die aber dort erscheinen, sind mit strenger Censur zu strafen, und die solche Hochzeit halten wollen, sind ohne Proklamation und Kopulation zu belassen, bis sie mit Hand und Mund heilig gelobt, daß sie nicht über die von der Landesobrigkeit bewilligte Zahl von Gästen einladen wollen.

IX. Das Begräbniß.

Das calvinische Gepräge der reformierten Gemeinden im 16. Jahrhundert brachte es mit sich, daß die Beerdigung vielfach ohne kirchliche Begleitung geschah. Doch hat sich dieser calvinische Zug in den reformierten Gemeinden der „vier vereinigten Lande“ so sehr verloren, daß im 17. und 18. Jahrhundert die Beerdigungen nicht nur mit kirchlicher Begleitung, sondern auch mit Besingen seitens der Schulkinder vollzogen werden.

Doch scheint diese Sitte eines feierlichen Leichenbegängnisses in dem Anfang unserer Periode noch nicht eingewurzelt zu sein, sonst wäre wohl folgende Verordnung nicht nötig gewesen:

Weil berichtet wird, daß bei Leichenbegängnissen an etlichen Orten die Trauernden unter Gesang und Gebet die Hüte aufbehalten, soll jeder Prediger seine Gemeinde erinnern, daß sie in solchen Fällen in Ehrerbietigkeit mit Abziehung des Hutes dem Gebet und Gesang beiwohnen.

Das stehende Lied bei allen Begräbnissen war „Nun laffet uns den Leib begraben.“ Synode fand aber (1694), daß darin viele zur Sicherheit leitende Ausdrücke (formalia) enthalten seien, und wünscht daher, daß entweder diese Irrtümer verbessert oder andre unanstößige Gesänge gebraucht werden mögen.

So wie man hierdurch verhüten wollte, daß einer selig gesungen werde, ebenso war man bestrebt, das Seligsprechen eines Verstorbenen zu verhüten. Darum wird (1714) allen Predigern rekommandiert, bei Haltung der Leichenpredigten bei der Kirchenordnung (§ 25) strikte zu bleiben, von allem eitlen Loben eines Verstorbenen sich gänzlich zu enthalten; was aber die an einigen Orten noch üblichen parentationes und Danksagungen in den Häusern betrifft, so mögen diese, als überflüssig und eitel, gänzlich abgeschafft werden. Dagegen sollen die Sünden in der Leichenpredigt gestraft werden, wie denn bei Personen, welche sich nicht zur Ablegung ihres Glaubensbekenntnisses haben unterweisen lassen, wenn sie hinsterven, in der Leichenpredigt absonderlich und mit Ernst die heidnische Unwissenheit gestraft werden soll.

Wenn schon gegen die Hochzeitsgelage, so machte man erst recht gegen die Leichenschmausereien Front.

Alle Synoden übernehmen das Gutfinden der Generalsynode von 1714, daß an verschiedenen Orten trotz königlicher Edikte noch, zum Argernis der Frommen, Leichenzechen, Weinschenken und Bankettgeben anhalten, und daß diese abgestellt werden, und haben alle Prediger und Konsistorien auf solche Exzesse beim Begraben der Toten mit Ernst zu vigilieren, auch die Übertreter mit Kirchenzucht zu verfolgen, nachdem dies von der Kanzel publiziert ist.

Viel Ursache zu Streit und Klagen gab schon damals die Benutzung gemeinsamer Kirchhöfe durch verschiedene Konfessionen. Die Gemeinde zu Rastrop beschwert sich (1721), daß ihnen die Römischen, auf einem gemeinen Kirchhofe, wo alle drei Religionen ihr Begräbnis haben, das Singen bei Beerdigungen sperrten und auch ohnedies ihnen Verspottung zufügten und sie von der Obrigkeit nicht geschützt würden, da doch die Reformierten im Bergischen Lande unter katholischer Obrigkeit ihre Toten besingen dürfen. Auch die Lutherischen in Wetter und anderen Orten verweigerten den Reformierten das Begräbnis auf ihrem Kirchhof (wie sonst auch umgekehrt geschah), welche Weigerung doch den Gemeindegliedern in ihrem Sterbestündlein hochbeschwerlich und anstößig sei. Es war bei aller Mannigfaltigkeit in Bezug auf die Begräbnisfite das Eine maßgebend, daß alles ehrlich und christlich zugehe ohne Unordnung, ungebührliche Trinkgelage, abgöttische und abergläubische Ceremonien und dergleichen, wie die Vorschrift

in der Kirchenvisitation lautet. Wie dieses Streben sich bei den kirchlichen Handlungen bethätigte, so war es auch maßgebend bei der Feier der heiligen Zeiten.

X. Die Sonn- und Festtage.

Bei jeder Visitation wird genaue Umfrage gehalten, ob die Gemeinde auch den Tag des Herrn gebühlich heilige und an diesem, wie auch an jedem Bettage nicht nur aller Kaufmannschaft, Krämerei, Hantierung und irdischer Geschäfte als sonderbarer Hindernisse des Gottesdienstes sich gänzlich enthalte, sondern auch der Wachholder-Branntweinshäuser, Gastereien und Trinkgelage, des Spielens und anderer Unordnung sich müßige. Der Sonntag wird mit dem Sabbath gleichgesetzt, weshalb auch die unbedingte Ruhe von Geschäften verlangt wird. Doch nähert sich die deutsche reformierte Art insofern der lutherischen Anschauung vom Sonntag, als diese Dinge als Hindernisse des Gottesdienstes wegfallen sollen. Es soll darum auch kein Markttag am Sonntag gehalten werden, sondern auf Montag. Weil aber zum Kornmarkt in Herdecke, der am Montag ist, die Käufer und Verkäufer mit Versäumung des Gottesdienstes am Sonntag vorher sich schon präparieren, dorthin zu reisen, macht Synode Vorstellung, daß der Markt auf einen andern Tag gehalten werde.

Synode bittet die Regierung (1680), durch scharfe Pönalbefehle wider die Sabbathschänder, Maigelage, Vogel- und Scheibenschießen am Sonntag, Fastelabend, Karten, üppiges Tanzen, Kranzwinden vorzugehen und allen Amtleuten und Richtern die strenge Ausführung der bisher ergangenen Verfügungen anzubefehlen; auch sollen die Konsistorien in den Gemeinden, wo es ohne Widerstand geschehen kann, auf diese Sünden in der Predigt hinweisen und die decreta synodi verlesen, sodann aber die Verbrecher mit der Abweisung vom heiligen Abendmahl und Kirchendisciplin bedrohen. Aber die Synode mußte erfahren, daß sich mit Gesetzesparagraphen die Heiligung des Sonntages nicht erzwingen läßt. So vernimmt sie (1696) schmerzlich, daß allen kurfürstlichen Verordnungen noch immer zuwidergelebt werde und in die Üppigkeit und Völlerei hin und wieder solche heilige Zeit zugebracht wird, und bittet um schärfere Bestrafung der Delinquenten. Außer den Sonntagen wurden

die vierteljährlichen Betttage in gleicher Weise gefeiert, dazu kommen die drei hohen christlichen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten. Diese umfaßten je drei Feiertage.

Doch macht sich seit 1772 eine Strömung bemerkbar, welche den dritten Feiertag, als römischen Überrest, und weil zwei Feiertage genügten, beseitigen möchte.

Dies führte zum Synodalbeschlusse von 1780, daß an den hohen Festtagen zwei Tage vor- und nachmittags sollen gefeiert und gepredigt werden, auf daß am dritten Tage zur Verhütung alles üppigen Lebens mit Saufen, Balgen und dergleichen jeder wieder zu seiner Arbeit möge angewiesen werden, und daß die Reformierten auch an lutherischen Orten solchen Tag nicht mehr zu feiern haben sollen. Weiter hebt der Beschluß hervor:

Dagegen würde es zur wirklichen Erbauung gereichen, wenn der Karfreitag als der Gedenktag jenes wichtigsten Versöhnungswerks durch den Tod unseres Erlösers mit größerer Feierlichkeit als bisher gefeiert werde. Also war der Karfreitag damals noch nicht ein Feiertag, wie er heute ist. Auch der Himmelfahrtstag wurde eine Zeit lang nicht gefeiert, erst 1788 bezeugt Synode ihre Freude, daß Se. Majestät geruht haben durch Kabinettsordre vom 4. März 1788 zu verordnen, daß in seinen gesamten Staaten an dem Tage, an dem er nach der einmal unter den Christen eingeführten Ordnung einfällt, der Himmelfahrtstag, der für jeden echten Verehrer und Bekenner Jesu von so großem Gewinn ist und bleibt, gleich anderen hohen Fest- und Gedächtnistagen unseres Erlösers wieder besonders gefeiert werden soll.

XI. Der Katechismus-Unterricht und die Konfirmation.

Die Unterweisung im Katechismus geschah in den ältesten reformierten Gemeinden gewöhnlich durch die Ältesten.

In gefährlichen Zeiten hatte jeder Hausvater die Pflicht, seine Kinder und sein Gesinde zu unterweisen. In jenen ersten schweren Zeiten, wo die Gemeinden so vielfach in Unruhe und Bedrängnis waren, konnte ein geregelter Unterricht unmöglich gegeben werden.

In unserer ruhigeren Periode wurde der Katechismusunterricht von dem Prediger oder den Ältesten gehalten, worüber auch bei jeder Kirchenvisitation nachgefragt wird.

Auch der Schullehrer hatte die Kinder schon im Beten, Psalmenfingen und den Grundstücken christlicher Religion christgebührllich zu unterweisen. Doch durfte er sich, damit keine Unordnung einreife, keine Auslegung anmaßen. So ist bei der Visitation in Bodelschwingh (1665) berührt worden, daß der Schuldiener daselbst bei Lesung der heiligen Schrift auch Erklärung hinzufüge. Synode meint, solches dürfe nicht zugelassen werden.

Mit der Katechismusunterweisung seitens der Prediger ist es nicht zum besten bestellt, wie Synode 1680 erklärt: Weil man vernimmt, daß hin und wieder große Unordnung und Verwirrung bei dem Katechisiren durch die unterschiedliche Art und Manier verursacht werden, so würde Synode gern sehen, daß in allen Gemeinden einerlei Art nach Anleitung eines autoris in Übung gebracht wird. Und wenn die Generalsynode auch der Meinung sein sollte, hofft man, daß von derselben zur Wegnahme aller Verwirrung ein beständiger *modus catechizandi* vorgeschrieben werden sollte. Der Katechismus soll am Sonntag Nachmittag öffentlich und auch in der Woche wenigstens einmal das ganze Jahr hindurch, trotz alles Einredens der Gemeinden, gelehrt werden (1770).

Es wird als eine *lex synodi* auf der Generalsynode zu Duisburg (1769) repetiert, daß die Katechisation und Unterrihtung der Jugend nach dem Heidelberger Katechismus auf das eifrigste betrieben werden soll. Dieser Katechismus-Unterricht war die Vorstufe, auf die dann die wichtigere Unterweisung vor der Kommunion, die Vermahnung, die ein Vierteljahr dauerte, folgte. Die Unterwiesenen legten vor dem Konsistorium ihr Glaubensbekenntnis ab, wo sie versprechen mußten, sich dem Gehorsam des Evangeliums zu ergeben. Es wird des öfteren erinnert, daß die Kinder nicht zu früh, keinesfalls vor dem 15. Jahre aus dem Katechumenen-Unterricht genommen werden, doch wurden sie meist älter, 16—17 Jahre.

Obwohl verschiedene andere katechetische Lehrbücher im 18. Jahrhundert entstanden, beschloß doch Synode, daß der Heidelberger Katechismus als das symbolische Buch beibehalten und allen anderen Büchern die Einführung gewehrt werde.

Das darauf ergangene Reskript der Regierung (1790) bestimmt zwar, daß es bei dem Gebrauch des Heidelberger Kate-

chismus verbleibe und kein anderes Buch ohne höhere Approbation eingeführt werden solle, daß aber die Synode selbst einsehen müsse, daß der Heidelberger Katechismus für den ersten Jugendunterricht zu schwer sei, und man für die erste Anleitung und Einführung in jenen einen leichteren Leitfaden brauche. Ein bezeichnendes Dokument sowohl für die Mangelhaftigkeit des Konfirmanden-Unterrichts wie für die Fürsorge der Landesregierung auf diesem Gebiet ist der Erlaß von 1798: Da der Unterricht der Jugend in der Religion unstreitig der wichtigste Teil der Amtsgeschäfte eines Predigers ist, so haben wir zu unserem größten Mißfallen vernehmen müssen, daß derselbe in einigen Gemeinden, wo nicht ganz vernachlässigt, doch öfters so sehr übereilt wird, daß man bei vorher noch nicht unterrichteten Kindern solchen schon in der ganz kurzen Zeit von sechs bis acht Wochen absolviert und darauf die Kinder konfirmiert, wodurch sich selbst der Fall ereignet hat, daß ein Knabe, der weder lesen noch schreiben gekonnt, einem Prediger nur vierzehn Tage vorher zur Konfirmation zugesandt, und wie solcher dessen Konfirmation mit Recht verweigert, dessenungeachtet von dem Prediger einer anderen protestantischen Konfession nach vierzehn Tagen wirklich eingesegnet sei.

Wir haben das zu erkennen gegeben, damit für die Zukunft dem vorgebeugt und die gewissenhafte Besorgung und immer zweckmäßigere Einrichtung des Religionsunterrichts der Jugend durch die Prediger gefördert werde. Wir wollen zu dem Ende, daß

1. die Prediger sich den Religionsunterricht in festen Stunden in jeder Woche angelegen sein lassen;

2. daß sie denselben immer zweckmäßiger einrichten, so daß die Jugend nicht nur mit den Glaubenswahrheiten, sondern auch mit ihren gesamten Pflichten gegen Gott, ihre Mitmenschen und gegen sich selbst und besonders auch gegen die Obrigkeit bekannt werde;

3. bei Gemeinden auf dem Lande, wo die Kinder öfters wegen zu weiter Entfernung oder weil sie in Dienst stehen, dem wöchentlichen Unterricht nicht beiwohnen können, denselben auch des Sonntags zu halten und im Winter die Stunden zu verdoppeln;

4. die Konfirmation keineswegs zu übereilen, noch weniger aber durch voreilige Konfirmation Kinder anderer Konfession zu sich herüberzuziehen;

5. die Konfirmation so viel als möglich vor der Gemeinde öffentlich zu halten und besonders bei der Prüfung die Presbyterien zuzuziehen;

6. kein Kind zu konfirmieren, das nicht auch in Ansehung des Eides die nötigen Erkenntnisse erlangt hat, und endlich

7. die Mitglieder der Gemeinde, die sich der Nachlässigkeit der Teilnahme ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen am Unterricht schuldig machen, selbst ernstlich zu ermahnen und durch die Presbyterien ihnen ihre große Verantwortung vorhalten zu lassen.

XII. Die Seelsorge.

Auch die specielle Seelsorge, besonders das Besuchen der Kranken, wird mit großem Ernst gefordert und geübt. Bei jeder Kirchenvisitation werden die Ältesten gefragt, ob der Prediger auch die Kranken und Schwachen treufleißig besuche.

Weil aber in allen Gemeinden, wenn Kranke sich dort befinden und die Krankheit dem Prediger nicht bekannt gemacht wird, der Prediger, wenn er solche nicht besucht, oft einer Verschämung beschuldigt wird, so soll (nach Synodalbeschluss von 1696) die Krankheit, wenn sie zwei oder drei Tage bedeutet, dem Prediger wegen Besuche der Kranken angesprochen werden. Auch der Fremden, die als Dienstboten dienen, soll der Prediger sich annehmen.

Da sich oft der Fall ereignet, daß Dienstboten an Orten, wo sie geboren und von wannen sie verzogen sind, die *sacra* nachsuchen, ohne daß der Prediger *loci* von dem Verhalten derselben mit Grund urteilen könne, so soll nach Synodalschluss (1725) es so gehalten werden, daß diese und alle, die kein *fixum domicilium* haben, an dem Ort, wo sie dienen, sich der Aufsicht des Predigers anvertrauen müssen und auch zum heiligen Abendmahl gehen, und sollen die Prediger der Orte, wo sie herkommen, ihnen bei ihrem Abzug das nötige *dimissoriale* zuerteilen. Zugleich sollen sie auch ein Kirchenzeugnis heibringen.

In die Seelsorge teilten sich mit den Predigern die Ältesten. Die Gemeinden waren in Quartiere geteilt und jedem Ältesten

war ein solches zugewiesen, in welchem er Besuche zu machen hatte, um nach Gottseligkeit und Reinheit des Wandels zu fragen. Diese Einrichtung, ein Vorbild für die heute immer mehr zur Notwendigkeit werdenden Seelsorgebezirke der Geistlichen und Bezirke der Armenvorsteher in großen Gemeinden, gehörte im 16. Jahrhundert zu den selbstverständlichen Erfordernissen einer reformierten Gemeinde, aber auch in unserer Periode finden wir in der Gemeinde Hamm die Quartiere noch ausdrücklich erwähnt.

Die in den Bezirken gesammelten Erfahrungen und Fragen wurden dann in dem wöchentlichen Konsistorium ausgetauscht und verhandelt. Das wichtigste Stück dieser Seelsorge war die Kirchenzucht.

XIII. Die Kirchenzucht oder censura.

Während in der katholischen Kirche der große und der kleine Bann gehandhabt wurden, so daß auch weltliche Strafen den Sünder treffen konnten, haben die Reformatoren den großen Bann (*excommunicatio maior*) der weltlichen Gewalt überlassen und sich nur für die Anwendung des kleinen Banns (*exc. minor*) ausgesprochen. Zugleich haben alle Reformatoren eine Mitwirkung der Gemeinde verlangt, wie Luther ausdrücklich in seiner „Bermahnung vom Bann“ fordert: Solchen Bann wollen wir gern anrichten, nicht daß es ein Prediger oder Kaplan allein thun sollte, ihr alle müßt selbst mithelfen, ihr müßt mit uns und wir mit euch sein, daß das Vaterunser gesprochen werde wider einen solchen, der von der ganzen Christenheit abgesondert und gebannt wird, wiederum, so er sich befehret, daß man öffentlich über ihn in der Kirche bete und ihn wieder annehme, welches nicht eine Person des Pfarrherrn oder Kaplans thun soll.

Dagegen scheint in den Bekenntnisschriften, im Widerspruch zu Luther, dem Pastor der Bann zugesprochen zu werden, wie aus Art. Schmalkald. IX vermutet werden muß: Der kleine, das ist der rechte christliche Bann, daß man offenbare, halsstarrige Sünder nicht soll lassen zum Sakrament oder anderer Gemeinschaft der Kirche kommen, bis sie sich bessern.

Denn als Subjekt sind vorher nur die Kirchendiener genannt, die die geistliche Strafe mit der weltlichen nicht vermengen, also auch wohl den Bann ausüben sollen.

In den reformierten Gemeinden dagegen hat man ganz und gar im Sinne Luthers gehandelt, indem die Kirchenzucht nicht vom Pfarrer, sondern von der Gemeinde ausgeht, d. h. von dem erwählten Vorstand (consistorium).

Die Kirchenzucht oder Censur begann damit, daß der, welcher sich gegen die Ordnung der Kirche vergangen, z. B. sein Kind von einem lutherischen Prediger hatte taufen lassen, seinen Fehler zu erkennen und vor dem Consistorium zu deprezieren aufgefordert wird. Hatte dies keinen Erfolg, so wurde mit der Censur weiter fortgefahren.

Zur Censur gehörten Ermahnungen privatim oder von der Kanzel aus, Versagung der Ehrenämter, öffentliche Buße, Ausschluß vom heiligen Abendmahl, Verweigerung der kirchlichen Trauung und des kirchlichen Begräbnisses: Es soll kein ärgerlicher Krämer oder Wirt, der am Sonntag kauft oder verkauft, zum Mitglied des Kirchenvorstandes (consistorialis) erwählt werden. Die, welche eine große, ärgerliche, von der Regierung verbotene Hochzeit (Gebehochzeit) halten wollen, sollen ohne Proklamation und Kopulation gelassen werden, bis sie heilig gelobt, daß sie nicht über die zulässige Zahl von Gästen einladen wollen.

Ein Mensch in Neuenrade, der ein höchst schädliches Argerniß begangen, indem er auf den Prediger auf der Kanzel laut eingeredet, ist zwar von der weltlichen Obrigkeit mit Geld bestraft (15 Goldgulden), soll aber auch, weil es öffentlich geschehen, in öffentlicher Kirche seine Sünde bekennen und sein Leidwesen bezeugen (öffentliche Buße).

Selbst bis zur Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses schritt man. Es ist der Synode Gutachten und ernstliche Meinung (1705), daß die, welche halsstarrig vom heiligen Abendmahl zurückbleiben, zu keinen Taufzeugen können angenommen werden und hernach ohne Geläut und Leichenpredigt begraben werden. Auch alle, welche sich durch beharrliche Ausschloßigkeit unwürdig machen, sollen dessen zu gewärtigen haben. Wegen schwerer, sittlicher Vergehungen erfolgte der Ausschluß vom heiligen Abendmahl. Dies war so selbstverständlich, daß die Prediger, die in ihrem Consistorium nicht dafür sorgten, daß die Unzüchtigen vom heiligen Abendmahl zurückgewiesen werden, selbst der Censur verfielen. Ein Mann, der einer lutherischen Person ein uneheliches Kind soll angebracht haben und das Eheversprechen nicht gehalten

hat, wird von der Gemeinde in Kirchenbuße genommen, bevor er zum heiligen Abendmahl zugelassen wird. In Westhoven ist 1682 bei der Visitation deponiert, daß eine von einem andern schwanger gewordene Person sich mit einem andern habe ehelich kopulieren lassen, auch hernach, als ihr Ehemann solches gewahr geworden, sich doch wieder mit ihm versöhnt habe. Auf die Frage, wie mit dieser Person zu verfahren sei, urteilt Synode, daß coram consistorio mit Zuziehung einiger wahrer Glieder der Gemeinde deshalb scharf vorgegangen und zur Buße angemahnt werden soll. Und da selbige zur Kommunion zugelassen werde, soll das scandalum zu jedermanns Warnung samt darauf geschehener Buße von der Kanzel der ganzen Gemeinde bekannt gemacht werden. Hieraus geht deutlich hervor, daß die Gemeinde es ist, die als zuchtübende dasteht, und zwar die Gemeinde in ihrem besten Kern, indem der Kirchenvorstand noch durch wahre Glieder der Gemeinde verstärkt wird, um die Mahnung zu bekräftigen.

Zugleich sehen wir, daß die Zucht einerseits einen für jedermann warnenden und abschreckenden Zweck hat, wie auch folgender Fall beweist:

Wenn einer von der reformierten Religion mutwillig abtritt, findet es Synode dienlich (1687), wenn der Prediger zuvörderst rationes seines Abfalls fordern und, so er durch gute und heilsame Mahnung sich nicht würde auf bessere Gedanken bringen lassen, im öffentlichen Kirchengebet darüber Gott den Herrn mehrere Male ansehn und nachgehends, um andere von solcher Sünde abzuschrecken, seinen Namen öffentlich von der Kanzel benennen und die sämtliche Gemeinde treulich erinnern soll, mit demselben als einem Abtrünnigen (Apostat) keine Gemeinschaft zu pflegen.

Andererseits geht aus vielen Beispielen der pädagogische Charakter der Kirchenzucht hervor, die zur Buße führen soll und mit Freude die Besserung begrüßt. Die Gemeinde in Wetter trägt (1689) vor, daß sich einer bei ihr befinde, der eine Mordthat im Bergischen Lande begangen; wie sie sich verhalten solle, da derselbe gern zum Tische des Herrn gehen wolle? Synode erwidert, daß derselbe Sünder zunächst vor dem Konsistorium soll Abbitte thun, und darnach öffentlich von der Kanzel herab solches publiziert und für ihn gebetet werden soll.

Nachdem ein excommunicatus in Lippstadt (1693) die Versöhnung mit der Gemeinde daselbst gesucht, auch nach gethaner

öffentlicher Erkenntnis und Bekenntnis seiner Sünde und darüber bezeugten Leidwesens und Angelobung eines besseren und recht christlichen Lebens solche erhalten, seine Hausfrau auch Synode gebeten, daß ihr Mann als Glied der Gemeinde nach Anweisung der Synode wieder angenommen werden möchte, so läßt sich Synode solches wohlgefallen, doch so, daß derselbe die vor der Synode gethane Bezeugung im Presbyterio zu Lippstadt zu dessen mehrerer Versicherung seiner Aufrichtigkeit und Bußfertigkeit wiederholen soll, und daß solches nachfolgenden Sonntag öffentlich, doch mit Verschweigung des Namens, in seiner Gegenwart und gewöhnlichem Sitz oder Stuhl von der Kanzel, zur gemeinen Freude und Dankfagung der sämtlichen Glieder der Gemeinde, bekannt gemacht werden müsse.

So wie die Gemeinde betrübt und in ihrer Idee beleidigt war durch jedes Ärgernis (*scandalum*), so war in ihr auch Freude über einen Sünder, der Buße that. Die Gemeinde war kein Conglomerat von Personen, sondern ein Organismus, ein Leib mit vielen Gliedern, deren eins mit dem anderen fühlt. Wenn man fragen wollte, von welchem Princip geht die Kirchenzucht jener Gemeinden aus, so könnte wohl folgender Synodalbescheid darüber aufklären: Es ergeht die Anfrage an die Synode (1698), wie man mit der Kirchendisziplin zu verfahren habe gegen eine Person, die erst vor der Ehe und nachher wiederum im Witwenstande sich der Hurerei schuldig gemacht? Synode antwortet: Inhalts des Evangeliums muß sie ihre große Sünde und iterato gegebenes Ärgernis gründlich erkennen, bekennen, leidtragen und Besserung des Lebens versprechen und bezeugen denen, die von der Kirche dazu verordnet sind, davon der Prediger in Gegenwart der Person der Gemeinde in der Vorbereitungspredigt öffentlich Nachricht zu erteilen hat, damit sie also ohne Ärgernis der Kommunikanten bei dem Abendmahl erscheine und als eine Bußfertige die Versiegelung der Gnade Gottes zur Vergebung ihrer Sünden empfangen. Danach ist wohl das Princip die Reinheit der Gemeinde und ihres größten Heiligtums, des Abendmahls, damit das Heilige nicht unheilig und den wahren Gliedern der Gemeinde kein Ärgernis gegeben werde. Zugleich scheint aber auch die Besorgnis durchzublicken, den Sünder vor dem Mißbrauch der Gnade zu bewahren.

Daß aber in erster Linie die Kirchenzucht der beleidigten Gemeinde Genugthuung fordert, zeigt folgender Synodalbeschuß

(1733): Nachdem in synodo vorgebracht, daß in puncto censurae ärgerlich gelebt habender Personen nicht immer die nötige Vorsicht gebraucht wird, so ist nötig befunden, allen Predigern zu recommandieren, daß, wenn ärgerliche Personen, besonders das Laster der Hurerei betreffend, beides, an dem Ort, wo sie Unzucht getrieben, und auch, wo sie ihr partum male quaesitum niederlegen, Ärgernis geben, alsdann censura nicht eher vorgenommen werde, bis die Presbyterien beider Orte sich sowohl über den modum, als locum censurae miteinander vereinigt haben und daß sie in re admissionis censurabler Personen nicht eilen, sondern nach § 135 der heilsamen Kirchenordnung verfahren.

Wie die Synode auf der einen Seite bei schweren Vergehungen vor zu früher Wiederaufnahme warnt, damit der Zweck, die Buße, völlig erreicht werde, so hält sie andererseits mit Strenge darauf, daß bei leichteren Fällen, zumal, wenn eine einseitige Animosität des Predigers im Spiel zu sein schien, die Wiederaufnahme auch sofort nach erfolgter Buße geschehe. So bedarf es der Androhung der poena censurae seitens der Süderländischen Klasse, um den Prediger zu Wiblingwerde zu nötigen, eine Person wieder zum Abendmahl zuzulassen, nachdem sie Buße gethan.

Ebenso wird der Prediger in Neuenrade, welcher eigenmächtig im Kirchengebet wegen vorehelichen Umgangs einer Hausfrau mit ihrem Manne denselben öffentlich außer der Ehe geschehene fleischliche Vermischung vorgeworfen, ohne daß vorher im consistorio der Fall verhandelt war, zwar in seinem Eifer von der Synode anerkannt, aber was den modus procedendi betrifft, wird er erinnert, hinfüro in solchen Fällen vorsichtig zu sein und nach der Kirchenordnung zu verfahren. Zugleich ist aber auch der Ehemann, welcher sich bei der Synode beschwert hatte, von seiner Sünde, die er außer der Ehe zum Ärgernis der Gemeinde begangen, überzeugt und hat bekannt, daß es ihm leid sei, und Besserung angelobt.

Wo eine Gemeinde in der Kirchenzucht lag war, reagierte in dieser Zeit noch (im 17. Jahrhundert) das christliche Gefühl, wie der Älteste von Hilbeck in einer Zeit der dortigen Vakanz klagt, daß allerlei grobe Ärgernisse nicht gehörig censuriert werden und bei dem Abendmahl durch Neid und Haß, Fressen und Saufen abge sonderte Personen einzudringen suchen, und wenn diese vor

das Konsistorium citirt werden, zurückbleiben und alle Bande der Zucht zerreißen und allen Lastern offene Bahn gemacht werde. Synode möge sich deshalb des Heils so vieler unsterblicher Seelen kräftig annehmen und sorgen, daß bald ein Pastor angestellt werde.

Seitdem durch das Edikt vom 31. März 1746 von Cleve aus jede Exkommunikation untersagt worden war, verfiel die Kirchengucht mehr und mehr, und man nahm in der Folgezeit vorlieb damit, daß einer einen Fehltritt durch eine gute, unbescholtene Aufführung nachträglich gut machte, worin man die von § 139 der Cleve-Märk. Kirchenordnung bei Zulassung zum Abendmahl geforderte Besserung durch die That bewiesen sah. Nachdem die Kirchengucht in der rationalistischen Zeit gänzlich abhanden gekommen war, besann man sich allmählich wieder darauf und merkte ihren Mangel. So heißt es 1808 im Protokoll der Synode: An eigentlicher Kirchengucht fehlt es. Der Mangel derselben ist überall sichtbar und das äußere Betragen Vieler ist so beschaffen, wie es sich für Glieder einer christlichen Gemeinde nicht geziemt. Synode hat daher auch in dieser Hinsicht längst den Wunsch gehegt, daß eine bessere Ordnung der Dinge eingeführt werden möge, welche auch von der liberalen Denkungsart der gesetzgebenden Gewalt zu erwarten ist. Der Staat räumt der Kirche die Freiheit in Anordnungen betreffs der Religion und Sittlichkeit ein, und das äußere Gesetz will auch diese Freiheit der Kirche handhaben. Die Kirche ist eine Gesellschaft von Menschen, die sich zur Erhaltung der Religion und Sittlichkeit untereinander vereinigt haben. Wer zu der christlichen Gemeinde gehören will, muß sich auch ihren Gesetzen und Anordnungen unterwerfen. Will er das nicht, so kann er auch kein Glied der Kirche sein. Die Kirche hat das Recht, ihn auszustoßen. Daher müssen aber vorerst gewisse Gesetze und Ordnungen eingeführt und aufs neue zu jedermanns Kunde gebracht werden.

Auf diese Gesetze, die man schon vor 100 Jahren erwartete, warten wir noch heute umsonst, so dringend auch von vielen Seiten der Ruf nach Kirchengucht laut wird.

XIV. Die christliche Sitte.

Bezüglich der Adiaphora nimmt die reformierte Kirche jener Zeit eine streng ablehnende Stellung ein, was bei der Roheit der damaligen Vergnügungen sehr wohl begreiflich ist.

Synode will (1685) bei dem Kurfürsten anhalten, daß alles Spielen und Tanzen und dergleichen Leichtfertigkeit möge abgeschafft werden, sonderlich am Sonntag, wie auch, daß kein Komödiant und Marktschreier möge zugelassen werden. Weil das fleischliche, üppige und ärgerliche Tanzen fast in allen Gemeinden noch im Schwange geht, urtheilt Synode (1683), daß alle Prediger dessen Natur und Schändlichkeit oft und fleißig von der Kanzel vorstellen und ihre anvertrauten Zuhörer treulich hiervon abmahnen sollen mit dieser Verwahrung, daß sie, wie in anderen Synoden schon längst praktiziert ist, die Übertreter vom heiligen Abendmahl abhalten, bis sie verheizen, daß sie künftighin sich vor dieser Sünde hüten wollen. Auch soll die Obrigkeit dienstlich belangt werden, daß allen Spielteuten auf Hochzeiten oder sonst bei Vermeidung einer namhaften Strafe das Spielen, als worauf das Tanzen gewöhnlich folgt, ernstlich verboten werde.

Auch alte Volksfitten, mit denen sich zu leicht ärgerliches Wesen verband, suchte man auszurotten.

Synode vernimmt (1683) schmerzlich, daß solche grobe Excesse und ärgerliches Wesen mit Osterfeueranzünden, Maibaumsetzen, Johanneskranztragen, welches doch so ernstlich bei namhaften Strafen verboten ist, dessenungeachtet immerzu namentlich in Altena, Plettenberg, Hülshede, ja fast durch das ganze Land im Schwange geht. Darum soll es höheren Orts zur Remedur denunziert werden.

Auch über das Sausen, besonders bei Aufnahme in die Gilden wird oft Klage geführt:

Betreffs des schändlichen Sausens bei den Gilden und dabei vorkommender großer Verschwendung der Gaben Gottes beschwerten sich (1691) die in die Gilden neu aufzunehmenden Bürger, weil sie dadurch ihr Handwerk zu treiben und gemeine Bürgerlasten zu tragen inutil gemacht werden, und soll bei dem Kurfürsten suppliciert werden, daß solche exorbitantien abgeschafft und die Gildenaufgabe der neuankommenden Bürger auf ein Geringes und Erträgliches möge gesetzt werden.

XV. Die Liebesthätigkeit.

Obwohl sich die sämtlichen Gemeinden der Ruhrsynode, wie auch der Süderländischen und Unna-Ramener in einem sehr mittelmäßigen oder gar dürftigen Zustand befanden, und zumal in der

Zeit des siebenjährigen Krieges sehr über dürftige, kümmerliche Zeiten geklagt wird, zeigt sich dennoch viel Opferwilligkeit und gegenseitige Hülfe. An ständigen Kollekten waren jährlich vier für den reformierten Freitisch in Halle zu halten, sowie eine am Sonntag nach Erntedankfest für das Schullehrerseminar in Wesel. Dazu kommen die außerordentlichen Kollekten für arme Gemeinden, Kirchen- oder Schulbau, deren auf einer Synode z. B. sieben angeordnet wurden. Außerdem fanden sich noch allerlei Kollektanten ein, die auch damals schon oft bedenklicher Art waren, so daß Synode 1678 für gut fand, daß man fleißige und genaue Achtung geben möge auf die fremden Kollektanten, weil die Erfahrung bezeugt, daß großer Betrug vorgeht.

Endlich war es überall Sitte, des Sonntags für die Armen zu sammeln, um der Nothdurft der Heiligen abzuhelfen. Faule Bettler dagegen duldete man nicht. Demnach Deut. 15 verboten ist, daß kein Bettler unter dem Volke Gottes sein soll, auch vom Kurfürsten verordnet ist, daß die starken Bettler nicht sollen geduldet werden, die Erfahrung aber bezeugt, daß allerlei starke ausländische Bettler, insonderheit fremde Mönche außerhalb ihrer sogenannten Terminen haufenweise das Land durchstreichen und gar unverschämterweise die Leute importunieren, auch nicht weichen wollen, bis ihnen etwas gegeben wird, so bittet Synode (1694) um ein ernstliches Verbot, daß solches abgeschafft werde. Doch auch die größte Liebe wird erschöpft. So erklärt Synode (1705) auf eine neue Bitte um Beisteuer, daß sie jetzt, weil in kurzer Zeit so viele Kollekten gehalten seien, nicht beispringen könne, sie werde aber so bald als möglich ihre Liebespflicht bewirken.

XVI. Der Kirchenvorstand.

Die reformierte Kirchenordnung macht mit dem allgemeinen Priestertum vollen Ernst. Darum wird neben dem Predigeramt, welches nur der Ordnung wegen geschaffen ist, der Gemeinde eine bedeutende Mitthätigkeit eingeräumt. Aus der Gemeinde geht der Kirchenvorstand hervor, welcher gewöhnlich consistorium oder auch presbyterium heißt. Dieses besteht aus dem Prediger und den von der Gemeinde erwählten Ältesten, Diakonen und Provisoren, welche für die Reinheit der Lehre, Kirchenzucht und Armenpflege

zu sorgen hatten. Die Ältesten werden seitens des consistorium aus den vornehmsten Gliedern der Gemeinde in Vorschlag (denominatio) gebracht.

Nach § 52 der Kirchenordnung soll jährlich die Halbscheid der Ältesten mit Dankagung für ihre geleisteten Dienste ihres Amtes entlassen und obiger Gestalt wieder andere bequeme Personen dazu angeordnet werden, welche dann öffentlich bekannt gemacht und in ihrem Amte sollen bestätigt werden.

Diese Bestätigung soll nicht privatim im consistorio, sondern öffentlich vor der ganzen Gemeinde geschehen. Der Gewählte war verpflichtet das Amt anzunehmen.

Ein erwählter Diakon will sein Amt nicht annehmen. Synode urteilt, daß er zur Annahme verpflichtet ist und im Weigerungsfall von der Obrigkeit dazu angehalten werden muß.

Auf die Frage, ob ein Mann, der unehelich geboren, doch sonst unsträflich in seinem Leben sei, wenn ein solcher gewählt werde, Ältester werden könne, und, wenn er von der Kanzel publiziert sei und alsdann einer dagegen murre, wieder degradirt werden müsse oder nicht, resolvirt Synode (1682), daß man sich bei der Wahl der Ältesten vorsichtig tragen und die Qualifizierten und Unanstößigen wählen müsse. Da aber ein Unehelicher, der sonst ehrbaren Wandels sei, bestellt worden, müsse dieser bis zur neuen Wahl und Veränderung der Ältesten toleriert werden, der Murrende aber zur Stillheit bis dahin durch den Prediger angewiesen werden.

Auf die Frage, ob ein Ältester, der innerhalb seines Ältestenamts ein scandalum (Hurerei) begangen und deswegen ab officio suspendirt sei, nach gethaner Abbitte und Wiederzulassung zum heiligen Abendmahl im selbigen Jahre wieder zum Ältesten angenommen werden dürfe, antwortet Synode (1682): Nein, sondern man müsse erst abwarten eine geraume Zeit, ob ein solcher sein Leben exemplarisch bessere, sonst aber könne er zu seinem Amte nimmermehr wieder angenommen werden.

Um völlige Einmütigkeit im Presbyterium zu erhalten, faßt Synode (1692) die Resolution:

Solche Prediger und Älteste, die sich eigenthätig um einiger im consistorio ihnen mißfällig vorkommender Sachen willen vom consistorio abscheiden, sollen zuvor nach Christi Regel ein- und

andermal brüderlich vermahnt werden, bevor sie a sacra coena suspendiert werden.

Bei dieser Gelegenheit kann es Synode einem Prediger zumal nicht gut heißen, daß er sich bei vorfallender Angelegenheit und zum Besten der Gemeinde dienender Sache wider das Erinnern der Ältesten dem consistorio entweder vorschlebe oder sich demselben gänzlich entziehe, welches dem Schluß der Generalsynode widerstreitet.

XVII. Die Prediger.

Die studiosi theologiae hatten auf einheimischen Universitäten zu studieren (meist in Duisburg) und sich dann dem 1. examen (praeparatorium) vor dem conventus classis zu unterziehen, welcher sie prüfen ließ durch drei deputierte Prediger und auf deren Relation ihnen das testimonium erteilte, wodurch sie licentiam concionandi erhielten.

Kein ungeprüfter Studiosus soll zur Kanzel zugelassen werden; in casu necessitatis soll der Schullehrer ein Stück aus der Bibel vorlesen, beten und den Gesang führen.

Seit 1778 tritt schon eine der unseren ähnliche Anordnung ein, daß studiosi nur dann zum examen praeparatorium zugelassen werden sollen, wenn sie ein testimonium facultatis, nur von einer preussischen Universität, vorweisen, sowie ein Kirchenzeugnis von dem Prediger der Stadt, wo sie studiert haben, um sich damit auch in Ansehung ihres geführten erbaulichen Wandels zu legitimieren. Und wie derselbe Prediger das Zeugnis nicht erteilen soll, er habe sich denn vorher von ihrem fleißigen Besuch des Gottesdienstes und Gebrauch des heiligen Abendmahls versichert, so wird auch dem Prediger der Gemeinde, wo sie sich nachher als candidati aufhalten, das gleiche imponiert, wenn sie ein Zeugnis von ihm haben wollen.

Seit 1696 sollen die studiosi für das Examen auch einen Text elaborieren.

1722 imponiert classis allen Kandidaten, auf Ersuchen der Prediger sich zum Predigen willig finden zu lassen. Die Kandidaten sind also verpflichtet in der Synode im Vertretungsfalle Predigten zu übernehmen, falls sie nicht verhindert sind. Auch das zweite Examen (peremptorium oder pro ministerio) wurde bis 1778

vor der Synode (*coram classe*) gehalten, seitdem aber vor dem Kirchenregiment (*coram illustrissimo Regimine*). Vergebens beriefen sich die Synoden auf ihr altes Recht.

Die Wahl des Predigers stand der Gemeinde zu, auch da, wo ein Kirchenpatron war, indem nach Übung der apostolischen Kirche und üblichem Gebrauch in allen reformierten Gemeinden das *jus eligendi, vocandi und praesentandi* der Gemeinde zukomme, während der *collator* nur das *jus conferendi beneficium* habe, wie die Synode 1682 auf die Beschwerde des Herrn v. Romberg betreffs der Predigerwahl in Wellinghofen entschied. Bei dieser Machtbefugnis der Gemeinde blieb man doch vor jedem Independentismus bewahrt, weil mit der einzelnen Gemeinde auch die Synode (*classis*) mitwirkte, indem sie die Kandidaten prüfte und durch den Inspektor die Wahl leitete, sowie auch den Erwählten, nachdem er die Bestätigung (*confirmatio*) der Regierung erhalten hatte, einsetzte. Der Termin der Wahl wurde am Sonntag vorher durch öffentliche Bekanntmachung von der Kanzel (*per publicum proclama*) der Gemeinde bekannt gemacht. Stirbt ein Prediger, so soll am folgenden Sonntag nach der Predigt der allerhöchste Gott herzlichlichst angerufen werden, daß ein tüchtiges Subject *succediren* möge (1674).

Am Wahltag versammeln sich mit dem etwaigen Patron die wirklichen und früheren (leztabgestandenen) Ältesten und Diakonen, welche dann aus denen, die gehört sind, zwei oder drei in die Wahl setzen, von denen durch Stimmenmehrheit (*per maiora*) einer erwählt wird. Nach dreimaliger Proklamation des *electi* wird von der Synode dessen *examen peremptorium* gehalten, ob er tüchtig sei zum Predigtamt (*ministerium*) und derselbe dann nach erfolgter Konfirmation durch die Regierung vor der Gemeinde nach dem Gottesdienst (*post concionem*) ordiniert und introduciert. Nach der Kirchenordnung (§ 6) soll keine Ordination eines Kandidaten ohne besondere ihm anvertraute Gemeinde als gültig betrachtet werden.

Die Introdution und zugleich Ordination geschah unter Auflegung der Hände (*per impositionem manuum*) nach dem Formular in gewohnter Weise (*juxta formulare ordinarium ex consueto more*).

Die Ordination, weit entfernt, eine übernatürliche Weihe zum geistlichen Amte zu sein, ist die Einsetzung in das Amt und die

feierliche Vorstellung vor der Gemeinde, wie es auch den älteren reformatorischen Bekenntnisschriften und Kirchenordnungen (z. B. der Pommerſchen von 1535) entspricht.

Die Ordination iſt ein kirchenregimentlicher Akt, den der Inſpektor im Auftrag der Synode vollzieht. Dabei übernimmt der Introducierte die Verpflichtung, keine andere Lehre der Gemeinde zu predigen, als welche in dem klaren Worte Gottes gelehrt und daraus in dem Heidelberger Katechismus wiederholt wird. Außerdem verſpricht er, ſich den Anordnungen der Synode und deren Inſpektors zu unterwerfen. Indem er dies gelobt, wird er nach Vorzeigung ſeines von dem Konſiſtorium der Gemeinde ausſtellten Berufſcheins (Vocation) als Glied der Klaſſe (*pro membro classis*) aufgenommen.

In derſelben Weiſe werden auch die Adjunkten kirchenordnungsmäßig und förmlich gewählt und beſtätigt. In jedem Berufſchein ſollen die weſentlichen Stücke (*essentialia*) einer rechtmäßigen Vocation befindlich ſein, was einem treuen Prediger göttlichen Wortes obliegt zu verrichten, auch das *fixum salarium*, welches keinem *consistorio absque consensu Serenissimi* zu ſchmälern zuſtehe. Wenn ein zu einer Gemeinde neu berufener Prediger innerhalb 4 Wochen *a dato insinuatae vocationis* ſeine in der Furcht des Herrn gemachte Entſchließung und erhebliche Urſache nicht bekannt macht, ſo ſoll eine ſolche Gemeinde freie Hand haben und gehalten ſein, eine andere ordnungsmäßige Wahl ergehen zu laſſen (1714). Die Synode ſoll eifrig darauf halten, daß ein Prediger, wenn anderweitig berufen, ſchuldig ſei, ſolchen Beruf nicht anzunehmen, er habe denn zuvor denſelben dem *consistorium* ſeiner Gemeinde und dem *moderamen classis* vorgezeigt, um zu urtheilen über die Erheblichkeit der Urſache, um derentwillen er zu folgen geneigt ſei, dieweil es niemand freistehen ſoll, ſeines Gefallens hin und her zu laufen. Für dieſe Abhängigkeit von der Synode genoß der Prediger aber auch ihren Schutz (*patrocinium*).

Wenn ein Prediger ſollte ſein Amt treulich verrichten und darüber in *particulioire facto* angefochten werden, ſo hat dann nach Befinden der Sache *moderamen classis et synodi* ſich des bedrängten Predigers anzunehmen und als ihre eigene Sache zu betreiben (1678).

Wo zwei Prediger sind, achtet es Synode für billig, daß das Präsidium jährlich wechseln (obambuliren) soll, auch die Accidentien ex aequo geteilt, die catechisationes derer, welche zum heiligen Abendmahl präpariert werden, von beiden jährlich verrichtet werden, damit unter den Kollegen eine gute Harmonie unterhalten werde.

Wenn ein Prediger jährlich von der Gemeinde fixum salarium erhält und nachher von gutherzigen Leuten etwas beigesteuert wird, so muß ihm dies nach Synodalschluß (1695) zu gute kommen. Der Prediger hat auch das Recht, gleichwie Pastoratland, so auch sein Pastorathaus selbst zu verpachten, wobei wünschenswert ist, daß es communicato consilio consistorii geschehe. Die Pacht des Pastorathauses gehört dem Prediger (1695). Die Witwe des Predigers hat ein Nachjahr von ein Jahr und sechs Wochen. Wo zwei Prediger sind, fallen die Accidentien zur Hälfte der Witwe zu; d. h. die Hälfte der in die Woche der Witwe fallenden Accidentien, während der andere Prediger für seine Arbeit mit der anderen Hälfte vorlieb nehmen muß.

Auf die Frage, ob auch großjährige, aber unverforgte Kinder zu den emolumenta des Nachjahrs berechtigt seien, wird die Antwort von der Generalsynode 1763 erteilt, daß 1707 (§ 67) diese Frage vorgekommen und dahin entschieden sei, daß es den Kindern, so majorenn seien, nicht abgesprochen werden könne, weil die Kirchenordnung eine Beschränkung in diesem Stücke nicht mache. 1762 im Religionsrecess vom 26. April Art. 8, § 2 war den Predigern Freiheit von Landsteuern und Cinquartierung zugesprochen, und dementsprechend erzielt auch eine Beschwerde 1789 in Kleve die Resolution, daß, wenn die Truppen untergebracht werden könnten, die Kirchendiener verschont bleiben sollen. Andererseits war der Prediger einer strengen Disciplin seitens der Synode unterworfen.

XVIII. Die Disciplin der Synode.

Die Klasse (classis) setzt sich aus den Geistlichen und einem Ältesten jeder Gemeinde zusammen;

die Märkische Synode (synodus Marcana), Provinzialsynode aus geistlichen und weltlichen Deputierten jeder Klasse;

die Generalsynode aus eben solchen Deputierten aller Synoden.

Ohne Widerspruch war das weltliche Element in der Minderheit, weil man den Gegensatz zwischen Klerus und Laien nicht kannte.

Diesen Instanzen unterstand die Amtsführung der Prediger.

Nach dem Religionsrecess steht der reformierte Prediger unter Aufsicht der Klasse, Synode und Generalsynode betreffs Orthodogie und Lebenswandels, wie denn alle Glieder der Synode *orthodoxiam fidei et studium pietatis* feierlich geloben. Bei jeder *classis* wird *Disciplin* geübt (*mutua censura morum*) oder Sittengericht, während der betreffende Prediger hinausgeht, worin alles freundlich angezeigt werden soll, was sich als Fehler in Lehre und Leben erweist (*examen errorum*). Auf der Synode wurde eine Klasse von der andern censiert. Da sich die einzelnen Mitglieder einer Klasse oftmals nicht ernstlich angreifen, wird 1675 beschlossen, daß hinfüro eine Klasse die andere ernstlich visitieren soll. An Disciplinarstrafen legt die Synode Geldbußen auf, bei Veräumnis der Predigt in einer vakanten Gemeinde zwei Reichsthaler; für Nichterscheinen auf der Synode zwei Reichsthaler; für Abwesenheit eines Ältesten bei der Kirchenvisitation einen Reichsthaler. Bei schweren Vergehen tritt zeitweilige Suspension ein. Es soll sogar ein Geistlicher *sub poena censurae absque venia* nicht von seinem Orte gehen.

So jemand nach der *fides silentii* auf der Synode einige *secreta* entdecke und dadurch Mißhelligkeit untereinander erwecke, der soll scharf censuriert und in eine gewisse Strafe (*muleta*) deklariert werden.

Oft findet sich der Fall, daß ein Prediger für einige Wochen suspendiert wird, dann hat der *suspensus* die Predigt zu bezahlen und für Verpflegung des Prädikanten zu sorgen, auch selbst in der Kirche zu erscheinen.

So ist gegen einen Prediger (1688) wegen seiner gehaltenen Hochzeit zunächst Verbalcensur ergangen. Synode legt aber zu dieser Strafe der Klasse noch die größere, suspension für drei Wochen, was der Inspektor der Gemeinde bekannt machen soll. Wo ein wirkliches Ärgernis vorliegt, wie gegen den Prediger in Schwelm (1682), ist Synode unparteiisch genug, das *petitum* der Gemeinde dem Kurfürsten zu schicken mit der Remonstrations, daß die Gemeinde inständigst bitte, daß sie ihres Predigers wegen ärgerlichen Lebens entledigt werden möge. So ließ die Synode

nicht ungestraft die kirchliche Ordnung verletzen und besleiligte sich der Unparteilichkeit, die auch die Person nicht ansieht und vor der Person des Predigers so wenig, wie vor der des vornehmsten Gemeindeglieds, Halt macht. Aber bei aller Strenge der Disciplin und Zucht berührt wohlthuend die Liebe, die gerne vermittelt, und die Weisheit in der Ausübung der Regierung und Zucht, die fern von jeder Bureaukratie persönlich durch Deputierte an Ort und Stelle zu wirken und das Feuer im Entstehen zu ersticken sucht, und dann der pädagogische Charakter, der lieber verhütet, als straft und auch im Strafen bessern will.

XIX. Das Verhältniß zu anderen Confessionen.

Die reformierten Gemeinden stehen den Römisch-Katholischen, die fast nur Papisten genannt werden, scharf und schroff gegenüber, wie dies insolge der früheren Unterdrückungen und durch die Wahrung der eigenen Existenz erklärlich ist. Auch in unserer Periode wurden ihnen, wo sie, wie in Kastrop, in der Minderzahl waren, seitens der Römischen große Schwierigkeiten bereitet, und der Schutz der Obrigkeit ließ, wie es scheint, manchmal viel zu wünschen übrig.

Aus Rhynern wird (1685) Beschwerde geführt, daß dem Kontrakt von 1673 zwischen Römischen und Reformierten zuwidergelebt werde, indem aus fremder Herrschaft Mönche und Pfaffen predigten, die mit Verkehrung der Evangelischen auf der Kanzel sich nicht scheuten und sagten, daß alle Teufel, die in der Hölle wären, sollten den reformierten Prediger zerreißen, der Donner sollte ihn in den Abgrund der Hölle hineinschlagen, und die Erde sollte sich aufthun und ihn verschlingen, wenn nicht der wahre Christus mit Fleisch und Blut und allem in der Monstranz sei. 1681 wird beklagt, daß einige sowohl Adelige als Unadelige zu vieler Christen Argerniß von der reformierten Religion abgetreten sind, es wird deshalb nötig befunden, daß der Prediger loci, um sein Gewissen zu salvieren, solche Abtrünnige ohne Ansehen der Person convincire und zur Bekehrung führe, und wo derselbe seinen Zweck nicht erreiche, soll moderamen synodi und classis ihm Beistand leisten. Bei diesem scharfen Gegensatz ist es nicht zu verwundern, daß alles weichen mußte, was an das römische Wesen erinnerte, z. B. in Wellinghofen der Altar aus der Kirche

und die auf dem Kirchhof befindlichen Bilder, weil man Abgötterei und abusen damit verbunden sah.

Den Inspektoren wird 1687 aufgegeben nach kurfürstlichem Befehl, bei den Gemeinden Untersuchung zu thun, ob noch in einer Kirche papistische Altäre, Kruzifixe, Bilder und Reliquien gefunden werden.

Auf die Frage, wie man sich zu verhalten habe, wenn eine Person auf eines Predigers und Konsistoriums christliche Ermahnung und Bestrafung ihre Religion verlasse und zu anderer Religion übergehe, erklärt die Synode, daß, weil sie nach dem Abfall der Aufsicht des Konsistoriums sich entzogen, die weltliche Obrigkeit müsse angerufen werden, daß eine solche Person sich wenigstens dem consistorium darstellen und sich mit demselben versöhnen möge. Daß übrigens auch der Übergang von Katholiken zu den Reformierten ein starker war, geht daraus hervor, daß man einen Proselytenfonds begründete, um daraus die Kosten für den Unterhalt derer zu bestreiten, welche unterwiesen wurden, um den evangelischen Glauben anzunehmen.

Weniger sympathisch, mehr skeptisch, stand man den Proselyten aus der Judenschaft gegenüber.

Es müssen betrübende Erfahrungen gewesen sein, welche die Synode nötigten, 1775 zu bestimmen, daß keine Juden zum Unterricht in der christlichen Religion eher angenommen werden sollen, bis man nicht von ihrem unsträflichen Wandel Nachricht eingezogen habe, und darüber schriftliche, glaubhafte Atteste eingereicht worden seien.

1776 wurde durch die Regierung allen römisch-katholischen Geistlichen aufgegeben, sich alles Schimpfens, Schmähens und Spottens in ihren Kontroverspredigten zu enthalten.

Auch das Verhältnis der Reformierten zu den Lutherischen war im 17. und bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts nicht gut. Es herrschte eine gewisse Verbitterung, die wohl verständlich ist, wenn wir hören, wie von lutherischer Seite über das Abendmahl bei den Reformierten geredet und geschrieben wurde. Wir führen einige Beschwerden wörtlich an:

Der lutherische Prediger Bordelius hat über 1. Kor. 11, 26—29 die Kontroverse vom heiligen Abendmahl gegen Päpstliche (pontificios) und Reformierte mit höchstem Eifer betrieben und

unter anderen harten und schändlichen Ausdrücken sich also gegen die Reformierten ausgelassen:

Man will auf die gotteslästerliche Weise wider uns reden und disputieren und klügeln, als ob infolge unserer Lehre wir den Leib Christi längst verzehrt hätten, und disputiert, daß ihm das Maul schäumt; aber gehet zum Teufel mit eurem Disputieren und Kritifizieren und lasset euch ganze Körbe voll Brot hertragen und fresset euch satt, bis daß es euch zur Nasen herauswächst. — Das war der Ton der Polemik in jener Zeit sogar zwischen den evangelischen Schwesterkirchen. Immer neuen Anlaß zum Streit gab der wahrscheinlich gegenseitige Mangel an Rücksicht auf den beiderseitigen Besitzstand. Von den reformierten Gemeinden wird fast auf jeder Synode über Übergriffe der lutherischen Pastoren geklagt:

In Sichel hat der lutherische Pastor ein Kind aus reformierter Ehe getauft; in Wattenscheid ein anderer die Söhne eines reformierten Vaters durch der lutherischen Mutter Beträgung ganz arglistig, ohne Vorwissen und consensus des Vaters, kaum zehn Jahre alt, also ante annos discretionis nicht nur öffentlich professionem fidei thun lassen, sondern auch ad communionem admittiret. Das ist allerdings ein starkes Stück, wie es heute nicht einmal die Katholiken wagen, die allenfalls mit dreizehn Jahren zur Erstkommunion zulassen, um Proselyten zu machen.

Daß das gegen alle Gesetze und königliche Reglements geht, können wir der Synode wohl glauben. Aber wir begreifen auch, daß bei solchen Rücksichtslosigkeiten kein friedliches Verhältnis möglich war.

In Hattingen versagte man bei der Einführung des reformierten Predigers in der Schwesterkirche das Geläut (1738).

In Werdohl ging die rabies des lutherischen Pastors so weit, daß er am Ostermontag (1724) von der Kanzel die Reformierten als tolle Hunde, Belials Kinder und rachgierige Hamans ausrief.

In Dortmund hat der bekannte Pastor Scheibler (1712) in einer öffentlich gedruckten Predigt schreiben dürfen: daß die Reformierten qua tales nicht selig werden können, daß daher kein lutherischer Pastor einen verstorbenen Reformierten auf der Kanzel könne einen seligen Mitschriften nennen. Auch werden daselbst

die Reformierten zu keiner Bürgerschaftsgilde zugelassen und als ein Fegopfer betrachtet, fintemal auch die Römischen den Eltern ihre Kinder rauben und den Klöstern zuführen.

Aber nicht nur auf der Kanzel tobte dieser widerliche Streit, nicht nur ins öffentliche Leben griff er ein, sondern er pflanzte sich auch bis in die Stille des Friedhofs fort, indem „man in Wetter und Gelsenkirchen sogar das Begräbnis den Reformierten versagte und ihnen das Sterbestündlein hochbeschwerlich machte.“

Dazu kamen die Rechtsstreite um die Gotteshäuser, welche zum Teil noch heute nachwirken. Der eine betraf Herdecke. Die reformierten Kapitularen daselbst begehren 1704, daß Synode sich gefallen lasse, ein memoriale pro simultaneo exercitio in der Stiftskirche dort abzustatten. Nachdem die Gemeinde lange bedrückt, ist 1624, nachdem der Prediger Wasmund abgedrängt, ein römischer Priester eingedrungen.

Doch hat endlich der Herr Jesus, der seiner Zeit zu helfen weiß und sein Königtum ausbreitet, eine reformierte Kapitularin, E. W. v. Elberfeldt, zur Äbtissin gemacht, und durch sie ist eine Gemeinde mit dem Prediger Eckels 1702 errichtet.

Weil aber die Lutherischen diesem christlichen Werk zuwider waren, so hat der König dem Kommissar v. Hymmen Kommission erteilt, alle Opponenten nach dem Amtshause zu Wetter zu führen, und obzwar die zwei lutherischen Prediger und Vorsteher sich widersezten und der Küster den Kirchenschlüssel versteckte, ist doch die Introdution vorgenommen und das simultaneum, wie in Gevelsberg, reguliert. So sind die Reformierten von einer achtzigjährigen Unterdrückung liberiret.

Nicht weniger erbittert wurde in Wellinghofen um den Besitz der Kirche und des Vermögens gestritten. Die reformierte Gemeinde erhielt 1661 das exercitium reformatae religionis in der Pfarrkirche daselbst. Prediger wurde der Pastor Mauritius Henricus Goldbeck von Hörde und damit eine Kombination zwischen jener Gemeinde und Wellinghofen geschaffen, da Hörde nur fünf Kommunikanten zählte, Wellinghofen dagegen achtzig.

Doch konnte 1661 das Konsistorium noch nicht eingeführt werden wegen des heftigen Kirchenstreits gegen die Lutherischen. Darum bittet die Gemeinde, daß der lutherische Küster aus der

Küsterei hinaus und der reformierte wieder hineingesetzt werde und der beschwerliche und kostbare Speiersche Prozeß von Speier wieder nach Kleve gezogen werde.

XX. Die Synode in der Zeit des Rationalismus.

Die Synode scheint sich nicht bewußt zu sein und will es nicht zugeben, daß sie von der reinen Lehre abgewichen sei, wie folgender Bericht auf der Synode 1776 bezeugt: Professor Eylert, Prediger zu Hamm (und Vater des späteren Hofpredigers, Bischof Eylert), welcher zur Inspektion der Gemeinden ausgesandt war, hat an das geistliche Departement in Berlin berichtet in Ansehung der angeblich einreißenden Neologie, classis ist dabei befremdet, daß der Professor sein commissoriale insoweit überschritten, daß er nicht nur von den auf den Universitäten etwa vorgetragenen Irrlehren berichtet, sondern auch von den Predigern der Kirche, sogar von den Consistorialen, die nicht zur Kirche und zum heiligen Abendmahl gingen. Classis giebt ihren Deputierten zur nächsten Provinzialsynode den Auftrag, rev. synodum zu bitten, dem Herrn Professor die speciellen Ursachen anzugeben, die ihn zur Überschreitung seines commissoriale vermocht, indem classis Rhuralis glaubt mit Recht von sich rühmen zu können, daß unter ihren Mitgliedern kein einziger befindlich, der im geringsten gegen die reine Christenlehre und die confessio unserer Kirche aufstrete und lehre.

Doch wird in den Synodalverhandlungen öfter über das Fortschreiten der Neologie geklagt.

Schon 1714 kommt es schmerzlich vor, daß der Professor Raab in Duisburg eine Predigt gehalten, die wider die Grundwahrheiten in Gottes Wort und den symbolischen Büchern und alle gute Kirchenordnung angeht und verschiedene Irrtümer enthält und den heutigen Freigeistern den Weg bahnt, bei welcher Gelegenheit allen Predigern und Konsistorien aufs schärfste und wohlmeinendste aufgelegt wird, keine dieser schädlichen Neuerung zugethanen Personen zu Konsistorialen und Präceptoren oder Schuldienern zu erwählen noch zu dulden, viel weniger noch zum Abendmahl oder Predigerwahl zuzulassen, bis sie sich eines Besseren besinnen; insbesondere in Widersezungsfällen bei Begräbnissen ihnen als Menschen von keiner oder ungeduldeten

Religion alle sonst gewöhnlichen Leichencereemonien zu versagen, hingegen sich wohl vorzusehen, daß zu obiger Bedienung keine anderen als der reformierten Religion aufrichtig zugethanen Glieder erhoben werden.

1794 wird wieder die Wachsamkeit wider die Neologie empfohlen, ebenso nach dem Religionsedikt von 1788 dem groben und feinen Deismus energisch entgegengetreten. Aber wie sehr man auch gegen die Neuerungen eiferte, sie drangen doch ein. Umsonst ließ die Generalsynode 1778 ihre Stimme hören, daß in verschiedenen Gegenden Deutschlands in jetziger Zeit manche wichtige Heilswahrheiten und Grundlehren des Christentums bestritten werden, und ein gewisser Hang zum Socinianismus herrschend werde. Wenn wir lesen, daß das Synodalgelübde jetzt darin bestand, Rechtsinnigkeit der Lehre, redlichen Fleiß im thätigen Christentum und Rücksicht auf das Wohl der Kirche zu fordern, und wenn wir die Eröffnungsreden der Synoden lesen, so können wir uns des Eindrucks nicht erwehren, daß die Zeit der Aufklärung auch an der reformierten Kirche nicht spurlos vorübergegangen ist.

In seiner Eröffnungsrede bei der Synode 1808 beklagt der Präses Senger den Geist der Oberflächlichkeit und Sinnlichkeit, der mehr als sonst zu herrschen anfange, und bekämpft als deren Ursachen den Luxus und vor allem den Mystizismus, welcher neben dem Unglauben sein Haupt erhebe. Der Mystizismus, das Schreckgespenst der ganzen Aufklärungsperiode, wird geschildert als ein Sohn der Sinnlichkeit, der im Meere des Luxus sich übersättigt und, wie der Unglaube, die Denkkraft geschwächt habe. Der Mystiker suche weise zu sein, ohne vernünftig sein zu dürfen, er wolle die Frömmigkeit umarmen, ohne die Tugend zu lieben, er empfinde und denke alles sinnlich, und sein Gott sei ein Wesen, das alle Mängel seines sinnlichen Herzens an sich trage.

Bei dem allen aber habe das Christentum nichts zu befürchten, denn der Trieb nach Wahrheit liege unzerstörbar im Menschenherzen und sei notwendig mit der menschlichen Natur verbunden, wie die vis attractiva unserem Planeten angehöre. Darum werde und müsse das Christentum siegen, denn es enthalte göttliche Wahrheit.

In grellem Kontrast zu diesem Optimismus stehen die lauten, unaufhörlichen Klagen über die vielfache Verachtung des Gottes-

dienstes und heiligen Abendmahls, Verfall der Kirchenzucht und Geringschätzung des Predigerstandes, sowie Teilnahme des Lehrerstandes an Gesellschaften, in denen die Religion verspottet werde. Auch die Verhandlungen der Synoden (die Generalsynode hatte um die Mitte des 18. Jahrhunderts aufgehört) werden immer dürftiger, und ihre Sitzungen weniger regelmäßig besucht. Man verhandelt über zweckmäßigere Einrichtung der Synodalkonferenzen, ohne doch eine Form finden zu können; man dehnt zeitweise das Präsidium auf drei Jahre aus, um dann wieder, auf den Widerspruch der Ruhr- und Süderländischen Klasse, zu dem „Palladium der Verfassung“ zurückzukehren, daß der Präses nur für ein Jahr gewählt werde.

Kurzum, wir sehen, daß auch Synoden in Verfall geraten können.

Nur ein lichter Punkt zeigt sich in dieser Zeit des Niedergangs; die allgemeine Toleranz bringt auch die Konfessionen einander näher.

XXI. Die Unionsbestrebungen.

Dieselben sind hervorgegangen zunächst wohl aus der allgemeinen Zeitströmung, die alles Schrofte und Herausfordernde in der Religion zu vermeiden suchte, so daß man sich sogar ruhig den Zusatz zur Frage 80 des Heidelberger Katechismus als irrelevant für die reine Lehre durch Verordnung des Gouvernements (1812) streichen ließ. Dazu kam die Not der Zeit und die Schwäche der einzelnen Konfession, welche, durch Verbindung mit andern, Kräftigung suchte, wie dies aus den Verhandlungen der Synode von 1794 hervorgeht:

Da es nach dem gemeinen Sprichwort „vis unita fortior“ in unserem Falle sehr nützlich sein kann, wenn beide protestantischen Synoden in hiesiger Provinz bei einerlei Zweck auch gemeinschaftlich zu dessen Erreichung wirken, so wird in dieser reformierten Synode in Vorschlag gebracht, dem lutherischen Ministerio zu erkennen zu geben, daß es der Synode sehr angenehm sein würde, wenn jährlich ein Deputierter vice versa in der einen und andern Synode erschiene, wie das auch schon im bergischen Lande geschieht. Ein solches Beispiel der brüderlichen Verbindung dürfte auch überdem dazu dienen, das Band der Liebe und des Friedens

zwischen den beiderseitigen Gemeindegliedern zu stärken und solchergestalt es thätig zeigen, wie schön und lieblich es sei, wenn Brüder einträchtig bei einander wohnen. Die lutherische Synode, in deren Namen Inspektor von Steinen 1794 antwortete, ließ sich dies mit Freuden gefallen. Ein weiterer Schritt war der, daß man die Synodal-Protokolle austauschte und gemeinsame Anträge wegen einer neuen Kirchenordnung stellte. Nach diesen Annäherungsversuchen wurde die königliche Anordnung einer gemeinsamen Jubelfeier der Reformation der zwei protestantischen Synoden 1817 auch von den Reformierten gebilligt. Die Synode jenes Jahres, das in der Geschichte der Kirche denkwürdig bleibt, eröffnete der Präses mit einer Rede, worin er auf die gegenwärtige Zeit hindeutete und darauf aufmerksam machte, daß das goldene Zeitalter noch nicht erschienen sei, man habe seine Erwartungen wohl etwas zu hoch gespannt und vergessen, daß alles Menschliche menschlich bleibe. Aber tadeln dürfe man es nicht, daß man viel Herrliches und Gutes von unserer Zeit erwartet habe. In der That gäre es fast allenthalben, und manches habe sich zum Besseren gewendet. Auch in der protestantischen Kirche fange es mächtig an zu gären. Das dritte Jubeljahr der großen Kirchenverbesserung scheine ein neues Leben der Kirche zu verheißen. Besonders suche man jetzt der äußeren Kirchenvereinigung das Wort zu reden, und hierbei frage es sich, ob diese, wenn sie zu stande komme, auch eine innere Vereinigung, Gemeinschaft der Heiligen, hervorbringen werde. Das sei der Hauptpunkt, worauf es ankomme. Und dazu müsse man sich die Hand reichen. — Das geschah, indem man sich am 18. September 1817 in Hagen zu einer gemeinsamen Tagung versammelte, wo nach der Predigt des Pastors Florschütz alle reformierten und lutherischen Synodalen das heilige Abendmahl nach einem vorher festgesetzten Ritus feierten und dann auf Grund der beiderseitigen Kirchenordnungen, deren Übereinstimmung in den Principien man zu allgemeiner Freude entdeckte, eine neue gemeinsame Kirchenordnung feststellten, deren Hauptsätze die folgenden sind:

I.

Die sämtlichen Glieder der beiden Synoden vereinigen sich vom heutigen Tage an zu einer einzigen.

Sie kennen ferner keinen Namen für dieselbe, als den evangelischen, sowie Christus allein ihr Herr und Meister ist.

II.

Sie verpflichten sich durch freies Wort und treuen Hand-
schlag, alles aufzubieten, was irgend in ihren Kräften steht, um
den feierlich ausgesprochenen Verein in seinem ganzen Umfang, in
klarer Vollendung in seinem innersten Wesen darzustellen.

III.

Um dieses zu bewirken, um ihre sämtlichen Gemeinden zu
Beurteilern und Richtern ihres Strebens zu machen und sie mit
demselben in redlicher Offenheit zu befreunden, sollen unverzüglich
folgende Arbeiten beginnen und durch Ausschüsse, welche das
öffentliche Vertrauen ernennt, befördert werden:

A. Die Ausarbeitung einer auf den alten Statuten beider
evangelischen Ministerien beruhenden Verfassungsurkunde.

B. Die Aufstellung einer dem Bedürfnis streng angemessenen,
doch mit christlicher Weisheit berechneten Kirchenordnung.

C. Die Bearbeitung eines gemeinschaftlichen Gesangbuchs,
einer Liturgie und eines Choralbuchs.

D. Bearbeitung eines kurzen rein biblisch-evangelischen Lese-
buchs für den Religionsunterricht der Jugend.

V.

Sobald die Verfassungs-Urkunde und die Kirchenordnung
vollendet, geprüft, genehmigt und sanktioniert ist, ist die hier aus-
gesprochene Vereinigung in ihrem Umfang und unbedingt vollzogen.

VI.

Als integrierende Teile der Verfassungs-Urkunde, als ein
kostbares Erbe, als dem Geist unseres Volks, und dem wahren
Begriff der Kirche allein entsprechend, wie auch das thätige
kirchliche Leben vorzugsweise begründend, wurden folgende Punkte
festgestellt:

A. Die Wahlfreiheit der Gemeinden bleibt erhalten.

B. Die verordnende und urteilende Autorität in der Kirche
beruht allein bei den in verschiedenen kirchlichen Abteilungen
repräsentierenden Versammlungen, nämlich bei den Presbyterien,
den Klassen und Synoden (Kreis- und Provinzialsynoden).

C. Diese Versammlungen können nur die gesetzlichen, die Kirche
wahrhaft repräsentierenden sein, wenn sich die durch die Ver-
fassung bestimmte Zahl von Gemeinde-Altesten oder =Abgeordneten
gegenwärtig befindet.

D. Die Moderatoren oder Vorsteher werden durch freie Wahl der verschiedenen kirchlichen Versammlungen und nur auf eine bestimmte Zeit ernannt.

VII.

Bis die beiden unter V bezeichneten Grundlagen aufgeführt sind, behält jedes Ministerium seine eigne Verwaltung, seine Vorsteher und kirchlichen Versammlungen.

VIII.

Doch werden die Versammlungen beider evangelischen Synoden an demselben Orte und demselben Tage gehalten, beide begehen dieselbe gottesdienstliche Feier und genießen in brüderlicher Gemeinschaft das heilige Abendmahl und zwar in der nämlichen Weise, wie auf gegenwärtiger Gesamtsynode. Die ersten Sitzungen hält jedes Ministerium abgesondert, um seine inneren Angelegenheiten zu ordnen, in der letzten vereinen sich beide, um das schöne Werk zu vollenden, um die angeordneten Arbeiten zu prüfen, nach erfundener Zweckmäßigkeit zu genehmigen und nach erhaltener Zustimmung des Staates einzuführen.

IX.

Die Vorsteher der Synoden übergeben möglichst bald einen Vorschlag zur zweckmäßigen Einteilung der Gemeinden in Kreis-synoden.

XI.

Die künftige vereinte Synode wird zum Andenken an die erste märkische Synode 1611 in Anna gehalten, wo Pastor Hülfemann von Elsey predigen wird.

XVI.

Diese Sätze wurden verlesen und zur Unterschrift vorgelegt. Indem aber die Glieder der Gesamtsynode herzutraten, sanken sie von Rührung durchdrungen und überwältigt einander in die Arme. Jede Trennung ging unter in der Tiefe des Gefühls, und mit Thränen in den Augen wurden die Unterschriften vollzogen. —

Das war die feierliche Besiegelung der westfälischen Union.